

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN  
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr  
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels  
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte  
Erledigung DVR 0016098

9-N-81105                      Bearbeiter      (02252) 80711      Datum  
                                    Wolfsbauer              DW 43              16. August 1990

Betrifft  
Naturdenkmal Nr. 29; Einödhöhle in Pfaffstätten; Bewilligung der  
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet Ihnen in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal "Einödhöhle in Pfaffstätten" an zwei Tagen, und zwar zwischen dem 22. und 29. August 1990 Filmaufnahmen für einen Kinderfilm sowie den hierzu erforderlichen Aufbau der Dekoration in der Zeit zwischen dem 6. und 15. August 1990 in dieser Höhle, bei Einhaltung und Beachtung der folgenden Auflagen, durchzuführen:

1. Beim Aufbau der Dekoration dürfen keinerlei Beschädigungen der Felsbildungen in - und außerhalb der Höhle erfolgen.
2. Der Pflanzenbewuchs im Umgebungsbereich der Höhle darf durch den Aufbau der Dekoration keine Beeinträchtigung erfahren.
3. Bei den Dreharbeiten selbst dürfen die Felsbildungen sowie der Pflanzenbewuchs ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.
4. Es ist bei den Dreharbeiten auf **äußerste Ruhe** zu achten, um Auswirkungen auf die Tierwelt außerhalb der Höhle hintanzuhalten
5. Um eine Störung eventuell doch vorhandener Fledermäuse weitgehend ausschließen zu können, darf in - und außerhalb der Höhle kein offenes Feuer entfacht werden. Es ist auf ein **striktes Rauchverbot** in der Höhle zu achten.



Gemäß § 9 Abs. 5 sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen. Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal aber auch unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Unter Bedachtnahme auf die im Gutachten des Amtssachverständigen verlangten Vorkehrungen (Auflagen) konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

*12/4/90*

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1. die Firma Extrafilm Arbeitsgemeinschaft Film und Video Ges.m.b.H., z.Hd.Herrn Produktionsleiter Lukas Stepanik Große Neugasse 44/24, 1040 Wien
- 2. die Marktgemeinde in 2511 Pfaffstätten , z.Hd. des Herrn Bürgermeister,
- 3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

- ✓ 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
- 6. die Abt. 14 im H a u s e, mit dem Ersuchen, die Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zu überprüfen.

*FRI 10/4/90*

*H*

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Suchanek

**Amt der NÖ Landesregierung**  
Poststelle

*113 351-02/E28/73*

Bearb.: Beilagen  
Stempel

*PP*

*ku*

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN**

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

An den  
Fremdenverkehrsverein Pfaffstätten  
z.Hd. Frau Obfrau Helga KAINZ

2511 Pfaffstätten

9-N-81105

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02252) 80711  
Mag. Schrott DW 93

Datum

17. August 1992

Betrifft

Einödhöhle in Pfaffstätten, besonders geschützte Höhle; Ausnahme vom Veränderungsverbot

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**

Eingel. 18. AUG. 1992

I/3-551-02/E 29/3 Beilagen

Pf Pläne

Kopie bei I/3-58104/2 post.

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet Ihnen in Ausnahme vom Veränderungs-, Beschädigungs-, Zerstörungs- und Betretungsverbot an der besonders geschützten Höhle "Einödhöhle in Pfaffstätten", eingetragen im Höhlenbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Säuberung der Einödhöhle von Brandstellen in und vor der Höhle.
2. Anbringung einer Informationstafel über Wissenswertes über die Höhle und deren Bewohner vor der Einödhöhle.

Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe

S 60, —

## Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung

§§ 3 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510-0.

b) für die Kostenentscheidung

§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,

RGBl.Nr. 51/1991.

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl.

3800, i.V.mit Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung,

LGBl. 3800/1.

## Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 8. April 1992, einschränkend abgeändert am 29. Juni 1992, bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung angesucht, in Ausnahme vom Veränderungsverbot an der "Einödhöhle in Pfaffstätten" die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen durchzuführen.

Hiezu hat die Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II am 5. Mai 1992 ein Gutachten erstellt, welches Ihnen wie auch der Marktgemeinde Pfaffstätten und der NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde. Dieses Gutachten besagt, daß die beantragten Maßnahmen seitens des Naturschutzes begrüßt werden. Sie haben dazu inhaltlich keine Stellungnahme abgegeben.

Die Einödhöhle in Pfaffstätten wurde mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 14. Juni 1949, Zl. 4292/49, zum Naturdenkmal erklärt. Gemäß § 15 Abs. 1 des NÖ Höhlenschutzgesetzes, LGBl. 5510-0, gelten solche Höhlen als "besonders geschützte Höhlen gem. § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes".

Demnach ist bei solchen Höhlen die Beschädigung, Zerstörung sowie das Betreten verboten. Nach Abs. 3 Ziff. 2 kann die Behörde unter anderem Ausnahmen von diesem Verbot zum Zwecke der Sicherung des Bestandes der Höhle bewilligen.

Die beantragten Eingriffe dienen eindeutig der Sicherung des Be-

standes der Höhle, da sowohl die Beseitigung von Verunreinigungen in und vor der Höhle als auch die Anbringung der oben genannten Informationstafel sinnvolle und zweckmäßige Erhaltungsmaßnahmen darstellen.

Daher konnte unter nochmaligen Verweis auf das positive Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz die beantragte Ausnahme vom Veränderungsverbot nach § 3 des NÖ Höhlenschutzgesetzes erteilt werden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden oder bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Pfaffstätten, z.Hd. des Herrn  
Bürgermeister, 2511 Pfaffstätten
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
5. die Abteilung 14 im Hause, mit dem Ersuchen die Ausführung der bewilligten Maßnahmen zu überprüfen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Wanzenböck

**Amt der NÖ Landesregierung**  
Poststelle

18. AUG. 1992

Bearbeiter

Stempel  
Beilagen

11/3